

ZH_OBERGERICHT RU250027 vom 15. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250027

FR: ZH_OBERGERICHT RU250027 du 15 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RU250027 del 15 maggio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit Eingabe vom 20. Januar 2025 reichte der Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen die Beklagten und Beschwerdegegnerinnen (nachfolgend: Beschwerdegegnerinnen) beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich Kreise 4 und 5 (nachfolgend: Vorinstanz) ein Schlichtungsgesuch wegen Persönlichkeitsverletzung ein (act. 7/1). Am 17. März 2025 fand die Schlichtungsverhandlung statt, an der keine Einigung erzielt wurde (act. 7/20 S. 2). Dem Beschwerdeführer wurde in der Folge von der Vorinstanz die Klagebewilligung ausgestellt und ihm wurden die auf Fr. 600.– festgesetzten Kosten des Schlichtungsverfahrens auferlegt (act. 7/21 = act. 3 = act. 6).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 21. März 2025 (persönlich überbracht am 24. März 2025) erhob der Beschwerdeführer gegen die Klagebewilligung Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Mit Eingaben vom 31. März 2025 (persönlich überbracht am 1. April 2025 [act. 8]) und vom 8. Mai 2025 (persönlich überbracht am 9. Mai 2025 [act. 10]) wandte sich der Beschwerdeführer erneut an die Kammer.

E. 1.3

Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 7/1 - 23). Auf weitere prozessleitende Schritte wurde verzichtet. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2.1

Abgesehen vom Spruch über die Kosten stellt die Klagebewilligung keinen anfechtbaren Entscheid dar (BGE 141 III 159 E. 2.1.). Auf die Anträge des Beschwerdeführers, die sich nicht auf die Kostenfolge beziehen, ist deshalb nicht einzutreten.

- 3 -

E. 2.2

Die Beschwerdefrist zur separaten Anfechtung eines Kostenentscheids richtet sich nach dem für die Hauptsache geltenden Verfahren (DIKE ZPO-GRÜTER, 3. Aufl. 2025, Art. 110 N 2). Da die Hauptsache nicht summarischer Natur ist, sondern die dem Schlichtungsverfahren zugrunde liegende Streitigkeit Persönlichkeitsrechte betrifft, beträgt die Beschwerdefrist gestützt auf Art. 321 Abs. 1 ZPO 30 Tage und der Fristenstillstand von Art. 145 Abs. 1 lit. 4 ZPO ist zu berücksichtigen. Die Klagebewilligung wurde dem Beschwerdeführer am 20. März 2025 zugestellt (act. 7/22), so dass die dreissigtägige Rechtsmittelfrist unter Berücksichtigung des Fristenstillstands am 5. Mai 2025 endete. Die Beschwerdeschrift vom 21. März 2025 (act. 2) sowie deren Ergänzung vom 1. April 2025 (act. 8) erfolgten fristgerecht. Hingegen erfolgte die Eingabe vom 8. Mai 2025 (act. 10 f.) nach Fristende und ist folglich nicht zu beachten. 2.3.1. Eine

Beschwerde ist begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 ZPO). An Rechtsmitteleingaben von juristischen Laien werden nur minimale Anforderungen gestellt. So reicht als Begründung aus, wenn auch nur rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerdeführenden Partei unrichtig sein soll. Dies setzt eine Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. OGer ZH PD240006 vom 28. März 2024 E. 2.; RU230020 vom 15. Mai 2023 E. 2.2). 2.3.2. Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, die vorinstanzliche Kostenverteilung sei aufzuheben und die Kosten des Schlichtungsverfahrens seien dem italienischen Staat aufzuerlegen. Er unterlässt es jedoch, seinen Antrag zu begründen und darzulegen, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht ihm die Kosten auferlegt hat. Er kommt seiner Begründungsobliegenheit nicht nach, womit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass bei Erteilung der Klagebewilligung gemäss Art. 207 Abs. 1 lit. c ZPO die Kosten des Schlichtungsverfahrens der klagenden Partei aufzuerlegen sind. Wird in der Folge ein gerichtli-

- 4 - cher Prozess anhängig gemacht, werden die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 Abs. 2 ZPO).

E. 3

In Anwendung von Art. 113 Abs. 1 ZPO sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Umständehalber sind keine Gerichtskosten zu erheben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.